



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Sektion Medienrecht

CH-2501 Biel/Bienne

BAKOM; lus

POST CH AG

SRG SSR
Generaldirektion
Giacomettistrasse 1
3006 Bern

Aktenzeichen: BAKOM-522.12-31/1/6/2

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Biel/Bienne, 18. September 2026

Funkkonzession

erteilt durch das **Bundesamt für Kommunikation BAKOM**

zugunsten von

SRG SSR
Generaldirektion
Giacomettistrasse 1
3006 Bern
(Konzessionärin)

betreffend

**die Nutzung des UKW-Frequenzspektrums (87,5–108 MHz) für die
Verbreitung von SRG-Radioprogrammen**

1 Konzessionsgegenstand

Mit der vorliegenden Konzession werden der Konzessionärin Nutzungsrechte an Funkfrequenzen eingeräumt. Die Frequenzen sind für die analoge drahtlose terrestrische Verbreitung von SRG-Radioprogrammen bestimmt.

2 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, dem technischen Netzbeschrieb sowie den anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Auf die Funkkonzession finden insbesondere folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10)
- Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF; SR 784.102.1)
- Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG; SR 784.106)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- SRG-Konzession vom 29. August 2018

Die erwähnten Erlasse schliessen die Anwendbarkeit anderer Rechtsbestimmungen nicht aus.

Die Bestimmungen der vorliegenden Konzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen.

3 Inhalt und Dauer der Konzession

Die Konzessionärin ist berechtigt, die zugeteilten Frequenzen gemäss der im Nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) festgelegten Zuweisung resp. den im funktechnischen Netzbeschrieb definierten Angaben zu nutzen. Der funktechnische Netzbeschrieb im Anhang ist integrierender Bestandteil der Konzession. Er kann einzeln nachgeführt werden und dadurch ein späteres Datum tragen als die Konzession selbst.

Die Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2034.

Die Konzessionärin hat, unter Vorbehalt der Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 28 Abs. 1 VNF, ein allfälliges Verlängerungs- oder Erneuerungsbegehren mindestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

4 Änderung, Widerruf und Entzug der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession entziehen, widerrufen, suspendieren oder durch Auflagen ergänzen, wenn die Konzessionärin Gebühren nicht bezahlt, die sie nach den Artikeln 39 und 40 FMG schuldet (Art. 19 Abs. 1 VNF).

5 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht oder Teilverzicht auf die Konzession ist jederzeit möglich. Der Verzicht kann auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen und ist dem BAKOM vorgängig schriftlich mitzuteilen.

6 Aufsichtsmassnahmen

Wird ein Verstoss gegen das internationale Fernmelderecht, das FMG, die Ausführungsvorschriften oder die Konzession festgestellt, kann das BAKOM Aufsichtsmassnahmen ergreifen (Art. 58 Abs. 1 und 2 FMG in Verbindung mit Art. 2 FMG). Das BAKOM entzieht die Funkkonzession, wenn die wesentlichen Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 58 Abs. 3 FMG in Verbindung mit Art. 3 FMG).

7 Nutzungsbedingungen

Die im Rahmen dieser Funkkonzession eingesetzten Funkanlagen müssen den Vorschriften entsprechen. Sie müssen insbesondere die Bestimmungen der technischen Schnittstellenanforderung RIR0201-30 einhalten.

Änderungen der Merkmale der Funkanlage bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 3 VNF der Bewilligung durch die Konzessionsbehörde und erfordern eine Anpassung des funktechnischen Netzbeschriebs. Im funktechnischen Netzbeschrieb sind alle Senderstandorte und die zugehörigen Frequenzen aufgeführt. Die Konzessionärin hat der Konzessionsbehörde mindestens drei Monate vor der geplanten Änderung ein entsprechendes Änderungsge such zu unterbreiten.

Das Recht zur Nutzung verfällt, wenn die Konzessionärin innert 90 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Funkkonzession keine der zugeteilten UKW-Frequenzen in Betrieb nimmt. UKW-Frequenzen, die am 31. Dezember 2028 noch nicht in Betrieb genommen worden sind, verfallen auf diesen Zeitpunkt.

Was Sendefunkanlagen betrifft, ist die Konzessionärin verpflichtet, die In- und Ausserbetriebnahme einer Sendefunkanlage innerhalb von fünf Arbeitstagen dem BAKOM zu melden. Verzichtet die Konzessionärin auf die Nutzung einer UKW-Frequenz, muss sie dies dem BAKOM innert drei Tagen nach dem Nutzungsende melden.

8 Auskunftspflicht

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug des Fernmeldegesetzes, der entsprechenden Vollzugsverordnungen sowie dieser Konzession, insbesondere für die Gebührenerhebung, notwendig sind (Art. 59 FMG und funktechnischer Netzbeschrieb im Anhang).

9 Auskunft durch das BAKOM

Das BAKOM veröffentlicht gemäss Art. 24f Abs. 2 FMG eine Übersichtskarte über die Sendestandorte im Internet. Es kann im Rahmen von Art. 24f Abs. 1 FMG weitere Informationen veröffentlichen oder im Abrufverfahren zugänglich machen.

10 Gebühren

10.1 Konzessionsgebühren

Für die Nutzung der ihr zugeteilten UKW-Frequenzen hat die SRG SSR keine Konzessionsgebühr zu entrichten, da sie die Frequenzen ausschliesslich für die Verbreitung von konzessionierten Radioprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG nutzt (Art. 39 Abs. 1 FMG).

10.2 Verwaltungsgebühren

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Art. 2 GebV-FMG jährlich im Voraus wiederkehrende Verwaltungsgebühren.

Für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums gelten die Bestimmungen von Art. 40 Abs. 1 Bst. e FMG und Art. 28 GebV-FMG.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Susanne Marxer

Vizedirektorin

Beilage Funktechnischer Netzbeschrieb

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.